



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Dezernat bzw. Amt:	Umweltamt, Untere Wasserbehörde
Anschrift:	15907 Lübben, Weinbergstraße 1
Bearbeiter/in:	Herr Braschwitz
Zimmer:	
Vermittlung:	03546 200
Durchwahl:	03546 202318
Fax:	03546 202317
E-Mail*:	umweltamt@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	
Datum:	10.09.2018
Ihr Schreiben vom:	
Ihr Zeichen:	

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zurzeit gültigen Fassung

Befristete Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

Allgemeinverfügung

1. Hiermit verfüge ich gem. §§ 44, 45, 126 BbgWG i. v. m. § 26, 33, 100 WHG und § 29 Abs. 2 BbgWG folgende Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern:

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr untersagt.

Diese Allgemeinverfügung erstreckt sich auf das Gebiet:

**der Gemeinde Märkische Heide,
des Amtes Unterspreewald,
des Amtes Lieberose/ Oberspreewald,
der Stadt Lübben.**

2. Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung können bei der verfügenden Behörde beantragt werden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hauptsitz	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen	Bankverbindung	Internet
Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Begründung

A.

Die anhaltend warme und trockene Wetterlage seit Anfang April dieses Jahres hat in den Fließgewässern des Spreewaldes zu sehr geringen Durchflüssen geführt. So lagen die Tagestemperaturen seit Anfang April bis in den September hinein fast immer deutlich über dem Durchschnitt. Auch der in diesem Jahr bisher gefallene Niederschlag liegt nach wie vor erheblich unter dem Durchschnitt. Es ist seit Wochen eine Niedrigwassersituation zu verzeichnen. Im Spreesystem und insbesondere im Spreewald ist diese Situation nicht immer deutlich spürbar, da das Gewässersystem künstlich über Wehr- und Stauanlagen und die Zusp eisung von Wasser beeinflusst wird.

Nur durch die Einspeisung von Wasser in das Spreesystem aus den sächsischen Talsperren und der Talsperre Spremberg, der Einleitung von Wasser aus den LMBV-Speicherbecken Lohsa II und Bärwalde konnte zumindest in der Spree bisher eine Niedrigwasseraufhöhung bewirkt werden.

Im Ergebnis der Sitzung der länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaft "Extremsituation Spree" wurde die weitere Bewirtschaftung der Spree vereinbart. Diese Bewirtschaftung impliziert die weitere Einspeisung der noch ausstehenden Wasserkontingente aus den sächsischen Talsperren und die weitere Einleitung aus den LMBV-Speicherbecken Lohsa II und Bärwalde. Durch diese Maßnahmen kann die derzeitige wasserwirtschaftliche Situation bis Ende September 2018 aufrechterhalten werden. Danach sind die wasserwirtschaftlichen Steuerungsmöglichkeiten sehr begrenzt. Aus diesem Grund sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die kurzfristig für eine Verlängerung der steuerbaren Bewirtschaftung der Spree ergriffen werden können. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass Wasserentnahmen, die den Abfluss der Spree verringern können, eingeschränkt bzw. unterbunden werden.

B.

Nach § 100 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist der Landkreis untere Wasserbehörde und als solche gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Gem. § 26 Abs. 2 WHG dürfen in den Grenzen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs Eigentümer und Anlieger der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke Gewässer ohne Erlaubnis und Bewilligung benutzen. Nach § 45 BbgWG gelten § 43 Abs. 2 und § 44 BbgWG sinngemäß.

Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um

1. die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms erreicht werden,
3. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
4. Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Ausübung des Gemein- sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Wassers oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Nach § 29 Abs. 2 BbgWG kann eine wasserrechtliche Erlaubnis – auch befristet – widerrufen werden, wenn von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Auf Grund der Entwicklung der Abflusssituation sind effektive Niedrigwasserbemessungen und -bewirtschaftungen unumgänglich. So sind z.B. in Niedrigwasserzeiten Maßnahmen zu ergreifen, die bewirken, dass Wasserentnahmen, die den Abfluss der Spree verringern können, eingeschränkt bzw. unterbunden werden.

Die Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie der wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ergibt sich eben aus der Sicherstellung der Mindestabflüsse im unteren Spreegebiet und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um das Ökosystem nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche

Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Mit der Gewährleistung von Mindestabflüssen sind außerdem bestimmte Nutzungsansprüche der Unterlieger sicherzustellen.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung entgegen zu wirken, ist es u.a. erforderlich, die Ergebnisse der länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaft zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. So ist es erforderlich, den Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie die wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern, d. h. das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern, einzuschränken bzw. zu unterbinden.

Die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und der wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ist auch verhältnismäßig. Den Eigentümern und Anliegern wird die Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung während der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr untersagt, d. h. es erfolgt keine vollständige, sondern nur eine zeitlich und technisch beschränkte Untersagung.

C.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpeinrichtung aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur, Landschaft und die Interessen der Unterlieger zur Folge.

Hinweis:

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder bei einem in der Fußzeile genannten Verwaltungsstandort schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Im Auftrag

gez.
Braschwitz